



MARKTGEMEINDE SEITENSTETTEN

Steyrer Straße 1

3353 Seitenstetten

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr

Mo 13.30 bis 17.00 Uhr, Do 13.30 bis 19.00 Uhr

Tel: 07477/42224, Fax: 07477/42224-22,

e-mail: gemeinde@seitenstetten.gv.at

Förderrichtlinien Eigenverbrauchsoptimierung von Ökostrom zur Warmwasserbereitung ab 01.01.2015:

1. Gefördert werden neu installierte Steuer.- und Regelgeräte welche den Eigenverbrauch von selbst erzeugten Ökostrom zur Warmwasserbereitung abhängig vom gerade vorhandenen Überschuss in Echtzeit ermöglicht. (nachfolgend immer als ÜSR_Überschussregelung bezeichnet)
2. Es muss ein gleitender Regelbetrieb eines z. B. elektrischen Heizstabes erfolgen
3. Es kann auch ein schaltender Regelbetrieb einer Warmwasserwärmepumpe oder Heizungswärmepumpe erfolgen.
4. Die Erwärmung eines oder mehrerer Boiler/Puffer ist zulässig.
5. Die Antragstellung kann nach Umsetzung der Maßnahme erfolgen.
6. Pro Standort kann für mehrere ÜSR-Förderungen angesucht werden, jedoch muss hierbei immer eine Ökostromanlage mit eigenem Zählpunkt vorhanden sein.
7. Die ÜSR-Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.
8. Es werden ÜSR-Anlagen mit 100,-€ je kW der bereits vorhanden Ökostromanlage bis max. 5kW gefördert, jedoch max. 60% der Investitionskosten. Größere Ökostromanlage erhöhen die Förderung nicht.
9. Beim Förderobjekt muss eine Ökostromanlage (Photovoltaikanlage, Windkraftanlage, Wasserkraftanlage, Kraftwärmekopplung mit Biomasse o. ä.) vorhanden sein, welche auch im „Überschuss“ betrieben wird. Es muss bei der Einreichung auch die Rechnung der bereits vorhandenen Ökostromanlage vorgelegt werden.
10. Die ÜSR-Förderung von zurückgebauten Ökostromanlagen „Volleinspeisungen“ auf „Überschusseinspeisungen“ ist zulässig.
11. Die zu fördernde ÜSR-Anlage muss sich im Gemeindegebiet von Seitenstetten befinden.
12. Eine allfällige Doppelförderung ist seitens der Gemeinde Seitenstetten zulässig.
13. Die ÜSR-Anlage muss von einem konzessioniertem Elekrounternehmen errichtet/verrechnet und Inbetrieb genommen werden/worden sein.
14. Zusätzliche Rechnungen z. B. WW-Installateur sind zulässig.
15. Gefördert werden: Steuer.- und Regelgeräte, zugehöriges Elektroinstallationsmaterial, E-Heizstäbe, Arbeitszeit und Fahrzeit
16. Nicht gefördert werden: neuer Zählerkasten, Entsorgungskosten, Laderegler, Stromspeicher (Akkus, Batterien), sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut werden/wurden.
17. Es können natürliche und juristische Personen im Rahmen der Förderungsaktion einen Antrag stellen. Somit können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und Körperschaften öffentlichen Rechtes einreichen.
18. Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller geforderten Unterlagen und nach Genehmigung des Gemeinderates auf das angegebene Konto ausbezahlt.

Vorlagen bei der Einreichung bei der Gemeinde:

1. Endabrechnungsformular Eigenverbrauch Ökostrom Gemeinde Seitenstetten fertig ausgefüllt und unterschrieben
2. Rechnungen mit detaillierten Einzelpositionen und Preisen (Steuer und Regelgerät, Elektroinstallationsmaterial, Arbeitszeit und Fahrzeit)
3. Einzahlungsbeleg
4. Rechnung der bereits vorhandenen Ökostromanlage (hier muss die Leistung in kW angeführt sein)
5. Anlagenfoto (installierte Regeleinrichtung)